

86 TEWK

60

Polizei-Verwaltung
Namslau.
Eingeg. d. 26 AUG. 1905
Tagebuch-Nr. 5280 305

Veröffentlicht im „Hundsfelder Stadtblatt“ in Nr. 1 am 19. Aug. 1905.

Polizei-Verordnung

betreffend den

Marktverkehr

in

Wroclaw - Pre. Pol.
der Stadt **Hundsfeld.**

J. Herg.
N. 26/10
S. Herg.
M



Rechtsanwalt Herg. Herg. Herg. Herg. Herg.



2232

Polizei-Verordnung

betreffend den

Marktverkehr

in der Stadt Hundsfeld

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Hundsfeld nachstehende Polizeiverordnung betreffend den Marktverkehr erlassen.

A. Wochenmarkt.

I. Marktzeit.

§ 1.

Der Wochenmarkt findet allwöchentlich am Mittwoch statt. Trifft dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

§ 2.

Der Wochenmarkt beginnt:

1. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 6 Uhr,
2. in den Monaten März, April, September und Oktober um 7 Uhr,
3. in den übrigen Monaten um 8 Uhr morgens.

§ 3.

Der Schluß des Wochenmarktes erfolgt während des ganzen Jahres um 12 Uhr mittags. Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Gerätschaften, Reste und Abgänge jeder Art entfernt haben.

II. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.

§ 4.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, den Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 5.

Zum Marktverkehr gehörende Gegenstände dürfen an den Markttagen vor oder während der Marktstunden auf keinem anderen, als dem für den Marktverkehr bestimmten Plage, insbesondere auch nicht im Umhertragen in den Häusern feilgeboten werden.

Der Verkauf von Waren im Wege der Versteigerung auf den Marktplätzen und Straßen, vor oder während der Stunden des Wochenmarkts ist verboten.

Ebenso ist das Feilhalten von geistigen Getränken und zubereiteten Speisen auf den Wochenmärkten verboten.

III. Wochenmarktplätze.

§ 6.

Als Wochenmarktplätze sind bis auf Weiteres bestimmt:

- a. Der Ring, für Lebensmittel aller Art, und zwar: der obere Teil östlicher Seite für Grünzeug und Gemüse, sowie Obst. Der untere Teil östlicher Seite für Viktualien, Butter, Eier, Käse und Flügelvieh, für Wild und Fischerei.
- b. Die südliche Seite des Ringes bis zur Hintergasse für Getreide und Hülsenfrüchte.
- c. Der Platz am Gasthof zur Sonne für die von auswärts zum Markte gebrachten Fleischwaren.
- d. Der Feuerwehrübungsplatz südlicher Seite für Heu und Stroh. Die nördliche Seite für Bretter, Latten und Brennholz.

Änderungen erfolgen durch die Polizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde und werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Die Anweisung der Standplätze auf den Marktplätzen erfolgt durch die Polizeibeamten.

Jeder Verkäufer hat nur auf einen Marktstand und nur für den betreffenden Markttag Anspruch.

§ 7.

Die auf dem Markte eingekauften Waren dürfen von den Käufern nicht auf den Marktplätzen gelagert werden.

§ 8.

Das Aufstellen der Buden, Tische pp. erfolgt auf Genehmigung und Anweisung der Polizeiverwaltung.

Die Bürgersteige müssen für Fußgänger frei bleiben und dürfen nicht durch Aufstellen von Tischen und Buden oder Auslegen von Waren gesperrt werden.

§ 9.

Wagen und Zugvieh dürfen im Allgemeinen auf dem Ringe und in denjenigen Straßenteilen, auf welchen sich der Marktverkehr ausdehnt, nicht aufgestellt werden. Doch ist das Aufstellen der Wagen auf den Marktplätzen gestattet, sobald Waren oder Produkte an den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen und Straßenteilen vom Wagen herab zum Verkauf gebracht werden. Abgesehen hiervon müssen die Wagen sofort abgeladen und an solche Stellen gefahren werden, wo sie die Passage in keiner Weise hemmen. Dasselbe gilt auch von den Radwern, wenn sie nicht als Verkaufstische benützt werden. Hunde, soweit sie nicht als Zughunde Verwendung finden, dürfen weder von Käufern noch Verkäufern auf die Marktplätze mitgebracht werden.

§ 10.

Das Feilbieten aller Artikel darf nur nach Zahl, Maß oder Gewicht erfolgen.

Die zum Zummessen und Zuwägen erforderlichen Maße, Wagen und Gewichte muß jeder Verkäufer zur Stelle haben.

§ 11.

Butter darf nur in Stücken von 125, 250 und 500 Gramm oder aus Gefäßen nach Gewicht verkauft werden.

Stellt sich beim Nachwiegen ein Mindergewicht des bestimmten Gewichts heraus, so verfällt der Verkäufer, nachdem die Butter in kleine Stücken zerschnitten ist, in die im § 32 angedrohte Strafe.

Butter, welche in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, darf nicht verkauft oder feilgeboten werden. Die Entnahme von Butterproben darf nur mit reinlichen Geräten erfolgen. Die Verkäufer sind verpflichtet, Kostproben der feilgehaltenen Butter, sowie ein Messer zur Entnahme der Proben aufzulegen.

§ 12.

Unreine, verfälschte, verdorbene oder sonst der Gesundheit schädliche Lebensmittel und unreifes Obst, mit Ausnahme desjenigen, welches zum Einmachen, oder zur Bereitung von Speisen dient, dürfen nicht feilgeboten werden. Werden solche von den zuständigen Beamten vorgefunden, so erfolgt deren Beschlagnahme und wenn dieselben sich nicht zur Aufbewahrung eignen, resp. raschem Verderben ausgesetzt sind, deren sofortige Vernichtung.

§ 13.

Lebendes Federvieh darf nur in luftigen und so geräumigen Behältern, Körben pp. zu Märkte gebracht werden, daß die Tiere nebeneinander Platz haben. Das Fesseln der Tiere an den Flügeln oder an den Füßen, sowie das Tragen derselben an den Beinen und Flügeln und das Transportieren in Säcken, Netzen oder Gemüsebeuteln ist verboten.

§ 14.

Das Schlachten von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, sowie das Ausnehmen, Abziehen und Rupfen derselben ist auf den Marktplätzen verboten.

§ 15.

Es ist verboten, die Verkäufer auf dem Wege zum Marktplatz anzuhalten, sie zu belästigen, ihnen die Verkaufsgegenstände zu entreißen oder zu verhindern, daß sie ihre Waren auf dem Marktplatz auslegen oder feilbieten können.

§ 16.

Auf dem Marktplatz darf niemand einen Käufer durch Zurückdrängen, Wegreißen der Ware, Erhöhung des Gebots oder auf andere Weise in den begonnenen Kaufverhandlungen stören oder von einem beabsichtigten Kaufe abhalten.

Das Anrufen der Marktbefucher, sowie das überlaute Anpreisen der Waren, das Betreten von Tischen und Stühlen zum Zwecke des Anlockens der Käufer ist untersagt.

„Den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern ist untersagt, die Wagen der Landleute und die sonstigen Verkaufsstände dergestalt zu umstellen und zu besetzen, daß dadurch das übrige, den Markt besuchende Publikum verhindert wird, sich den Wagen und Marktständen zu nähern und Einkäufe zu machen.“

Verkäufer, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, welche laut schreien oder Unfug erregen, welche den ihnen von den Polizeibeamten angewiesenen Standplatz nicht einnehmen, welche andere Verkäufer verdrängen oder stoßen, welche den Anweisungen der Polizeibeamten nicht sofort und unbedingt Folge leisten, werden abgesehen von der Bestrafung, mit ihren Waren von den Marktplätzen entfernt.

B. Täglicher Marktverkehr.

§ 17.

Fische, Krebse, Federvieh, Wildpret, Milch, Butter, Käse, Honig, Eier, Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze, Beeren, Blumen und Pflanzen, dürfen an allen Werktagen bis 12 Uhr mittags an den von der Polizeiverwaltung bestimmten Stellen feilgeboten werden.

C. Jahrmärkte und Viehmarkt.

§ 18.

Es finden hierorts zwei Jahrmärkte von je eintägiger Dauer und zwar ein Kram- und Viehmarkt und ein Krammarkt an den von der zuständigen Verwaltungsbehörde entgültig festgesetzten und im Kalender veröffentlichten Tagen statt.

§ 19.

Die Jahrmärkte werden auf dem Ringe und den angrenzenden Straßenteilen abgehalten.

§ 20.

Die Jahrmärkte dauern von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Der Viehmarkt beginnt um 6 Uhr morgens und endet um 1 Uhr nachmittags.

§ 21.

Gegenstände des Krammarktverkehrs sind außer den Wochenmarktartikeln auch Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art. Der Verkauf von geistigen Getränken auf den Jahrmärkten ist untersagt.

§ 22.

Mit dem Aufbau der Buden und Verkaufsstände auf dem Krammarkt darf 24 Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden.

Die Aufstellung derselben hat nach den Bestimmungen der Polizeiverwaltung zu erfolgen.

Das Fortschaffen der Buden pp. muß spätestens 24 Stunden nach Schluß des Marktes beendet sein.

§ 23.

Zur Beleuchtung der Buden und sonstigen Verkaufsstätten dürfen nur Windlichter, Zylinder-Lampen oder wohlverwahrte Laternen verwendet werden.

§ 24.

Die lediglich zum Transport der Waren bestimmten Fuhrwerke dürfen bei Jahrmärkten nicht länger auf dem Marktplatz verweilen, als zum Abladen unumgänglich nötig ist. Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen.

§ 25.

Der Viehmarkt wird auf der städtischen Hutungswiese abgehalten. Die Verlegung desselben auf andere Plätze für den Fall des Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

§ 26.

Auf den Viehmärkten dürfen nur Pferde, Rindvieh, Esel, Schweine (Ferkel), Ziegen und Schafe feilgehalten werden.

§ 27.

Pferde und Rindvieh, sowie Wagen, müssen nach Anweisung der Polizeibeamten in Reihen aufgestellt und gehörig überwacht werden.

Das Vorführen und Vorreiten der Pferde hat nur auf den dafür bestimmten Plätzen und mit solcher Vorsicht zu geschehen, daß jede Beschädigung von Personen und fremden Sachen vermieden wird.

§ 28.

Die Verkäufer von Pferden und Rindvieh haben sich durch die vorgeschriebenen Legitimationspapiere bzw. Ursprungsatteste den Polizei- und Veterinärbeamten gegenüber auf Erfordern auszuweisen.

§ 29.

Zum Betriebe der Schankwirtschaft auf dem Viehmarkt bedarf es für jeden einzelnen Fall der polizeilichen Erlaubnis.

Die Plätze für die Aufstellung der Schankbuden werden von den Polizeibeamten angewiesen.

D. Marktstandgeld.

§ 30.

Für den Gebrauch der öffentlichen Plätze und Straßen zum Feilhalten der Marktartikel wird ein Marktstandgeld nach dem vom Bezirksauschuß genehmigten Tarif erhoben.

Die Zahlung desselben liegt dem Feilhaltenden ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen.

Die über gezahltes Marktstandgeld behändigten Ausweise sind aufzubewahren und den revidierenden Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen.

Von der Zahlung des tarifmäßigen Marktstandgeldes kann befreit werden, wer alljährlich und zwar pränumerando eine mit dem Magistrat zu vereinbarende Abgabe unmittelbar an die Kammereikasse zu entrichten sich verpflichtet.

E. Aufsicht auf sämtlichen Märkten.

§ 31.

Die Aufsicht auf sämtlichen Märkten wird von den Exekutiv-Polizeibeamten geführt. Den Anordnungen derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

F. Strafbestimmungen.

§ 32.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern dieselben nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht mit einer höheren Strafe zu ahnden sind, nach

§ 149, Absatz 1, Ziffer 6 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 33.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hundsfeld, den 10. Oktober 1904.

(L. S.)

Die Polizeiverwaltung.

Gärtel.

Vorstehende Polizeiverordnung wird genehmigt.

Breslau, den 14. Februar 1905.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.: Gärtner.

l. A. V. a. 15.

